

Der Landtag von Niederösterreich hat am
beschlossen:

Gesetz,
mit dem das NÖ Gemeinde-Investitionsfondsgesetz 1975 geändert wird

Artikel I

Das NÖ Gemeinde-Investitionsfondsgesetz 1975, LGBl. 1300-1, wird wie folgt geändert:

1. Im § 2 Abs. 1 wird die Zahl "12" durch die Zahl "17" ersetzt.
2. Im § 6 wird die Wortfolge "der Geschäftsführer" durch die Wortfolge "die Geschäftsführer" ersetzt.
3. Dem § 7 wird folgender Abs. 5 angefügt:
"(5) Der Vorsitzende und die Geschäftsführer gehören dem Kuratorium an, sind aber auf die Anzahl der Mitglieder des Kuratoriums nicht anzurechnen."
4. § 9 lautet:

"§ 9

(1) Vorsitzender ist der Landeshauptmann. Er hat für den Fall seiner Verhinderung einen Geschäftsführer mit seiner Vertretung zu betrauen.

(2) Die Landesregierung hat zwei ihrer Mitglieder als Geschäftsführer zu bestellen.

(3) Die Landesregierung hat auf Vorschlag der Geschäftsführer (Abs. 2) für den Fall deren Verhinderung einen Stellvertreter zu bestellen, der in den Landtag wählbar sein muß. Dieser Stellvertreter, der dem Kuratorium nicht angehört, vertritt die Geschäftsführer jeweils für den Fall ihrer Verhinderung. Sind beide Geschäftsführer zugleich verhindert, so werden beide durch den Stellvertreter vertreten."

5. § 10 Abs. 2 lautet:
"(2) Die Geschäftsführer haben im Rahmen dieses Gesetzes sowie der vom Kuratorium gefaßten Beschlüsse die laufenden Geschäfte gemeinsam zu führen. Sie haben insbesondere für eine sparsame Verwaltung und eine rasche Erledigung der Fondsgeschäfte Sorge zu tragen."
6. § 10 Abs. 3 lautet:
"(3) Schriftliche Ausfertigungen in den Angelegenheiten des § 11 Abs. 1 sind vom Vorsitzenden und beiden Geschäftsführern zu fertigen und mit dem Siegel des Fonds zu versehen. In allen anderen Angelegenheiten sind die schriftlichen Ausfertigungen von beiden Geschäftsführern zu unterfertigen."
7. § 10 Abs. 4 lautet:
"(4) In einzelnen Angelegenheiten können die Geschäftsführer jeweils dem Stellvertreter die Zeichnungsberechtigung übertragen. Diese Angelegenheiten sind genau zu bezeichnen und dem Kuratorium zur Kenntnis zu bringen."
8. Im § 12 Abs. 1 wird die Wortfolge "des Geschäftsführers" durch die Wortfolge "der Geschäftsführer" ersetzt.
9. § 12 Abs. 2 lautet:
"(2) Das Kuratorium ist beschlußfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte der Mitglieder sowie der Vorsitzende oder bei seiner Verhinderung der mit seiner Vertretung betraute Geschäftsführer (§ 9 Abs. 1) anwesend sind."
10. Im § 12 Abs. 3 tritt an Stelle der Wortfolge "seinem Stellvertreter" die Wortfolge "bei seiner Verhinderung dem mit seiner Vertretung betrauten Geschäftsführer (§ 9 Abs. 1)".

11. § 12 Abs. 5 lautet:

"(5) Über die in der Sitzung des Kuratoriums gefaßten Beschlüsse ist eine Verhandlungsschrift zu führen, die vom Vorsitzenden im Falle dessen Verhinderung von dem mit seiner Vertretung betrauten Geschäftsführer (§ 9 Abs. 1) zu unterfertigen ist."

12. § 16 entfällt.

Artikel II

Artikel I Z. 1 tritt mit 1. Jänner 1984 in Kraft.

Die Erhöhung der Laufzeit nach Art. 1 Zif. 1 kann auch auf vor dem 1. Jänner 1984 vom Kuratorium gewährte Darlehen angewendet werden.